

# **SATZUNG DES VEREIN FÜR LEIBESERZIEHUNG e.V. ZWINGENBERG**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein für Leibeserziehung 1980 e.V. Zwingenberg“.

Sitz des Vereins ist Zwingenberg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein für Leibeserziehung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Er ist mit dem Tage nach der erfolgten Zustellung wirksam.

## **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht haben Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand ist die Voraussetzung, die Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Beitrages wird jeweils in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beitragszahlung hat immer bis zum Jahresende zu erfolgen. Bei Nichtentrichtung können die Beiträge auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden mindestens vierteljährlich vom Rechner bzw. durch Bankeinzugsverfahren geltend gemacht.

### **§ 7 Ehrungen**

Mitgliederehrungen werden durch den Vorstand beschlossen.

### **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
  - a. der Vorstand dies beschließt
  - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch Veröffentlichung im "Bergsträßer Anzeiger". Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 9 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter.
8. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

### **§ 10 Vorstand**

1. Den Verein leitet ein Vorstand. Er wird von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt
2. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführenden Vorstand und als erweiterten Vorstand.

3. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem Stellvertreter
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Schriftführer
4. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a. der geschäftsführende Vorstand
  - b. der stellvertretende Rechner
  - c. der stellvertretende Schriftführer
  - d. der Pressewart
  - e. der Statistiker
  - f. der Sport- und Zeugwart
  - g. der Schüler/innenwart
  - h. den Beisitzern
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgabe Mitglieder beauftragen, er kann auch Kommissionen bilden.

#### **§ 11 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
2. Der geschäftsführende Vorstand stellt die Richtlinien für die Verwaltung des Vereins auf. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand hat die Pflicht, die Einhaltung der Satzung zu überwachen und die Durchführung der Beschlüsse der Vorstands- und Mitgliederversammlung vorzunehmen.  
Diese Ausübungsbestimmungen sind nach der Zustimmung des Vorstandes für alle Mitglieder verbindlich.

#### **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt in jedem Jahr zwei Kassenprüfer. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

#### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Vereinsvermögen**

Bei Belastung des Vermögens oder den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte ist der Vorstand berechtigt, Verbindlichkeiten bis zur Höhe des Beitragsaufkommens des Vorjahres einzugehen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung hat nur der Punkt "Auflösung des Vereins" zu stehen.
2. Das Recht zur Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung steht
  - a. dem Vorstand zu, wenn dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlossen wurde;
  - b. den Mitgliedern zu, wenn die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat wiederum namentlich zu erfolgen.
4. Eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn bei der ersten Versammlung weniger als 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung hat wiederum namentlich zu erfolgen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwingenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1979 genehmigt und tritt am 01. Januar 1980 in Kraft.

Zwingenberg, 10.12.1979